

FALKENSTEIN

Aufgrund von aufgetretenen Druckfehlern in der öffentlichen Bekanntmachung vom 25.11.1999 macht es sich erforderlich, nochmals eine korrigierte Hundesteuersatzung öffentlich bekanntzumachen.

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung vom 21.10.1999)

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBl. S. 301) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 und § 7, Absatz 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16.06.1993 (SächsGVBl. S. 502) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Falkenstein am 21.10.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuererhebung

Die Stadt erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2

Steuergegenstand

(1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Stadt. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, daß er älter als drei Monate ist.
(2) Abweichend von Absatz 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gebiet der Stadt Falkenstein aufhalten, nicht der Steuer, wenn diese Personen die Tiere bereits bei der Ankunft besitzen und in einer anderen Stadt der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

§ 3

Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
(2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushaltes oder seines Betriebes dienstbar zu machen. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens 3 Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
(3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.
(5) Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

§ 4

Haftung

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tage im Stadtgebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
(2) Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar drei Jahre alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahres.
(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Hundehaltung beendet wird.
(4) Wird ein Hund im Stadtgebiet erst nach dem Beginn eines Kalenderjahres gehalten, so entsteht dann keine Steuerschuld, wenn der Hund für diesen Zeitraum nachweisbar in einer anderen Stadt der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wurde.

§ 6

Steuersatz

(1) Der Steuersatz für das Halten eines Hundes beträgt im Kalenderjahr 60,00 DM.
(2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Absatz 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund jeweils um 60,- DM. Ein nach § 7 steuerfreier Hund bleibt hierbei außer Ansatz.

FALKENSTEIN

(3) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig zu ermitteln.

§ 7

Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von:

1. Blindenführhunden
2. Hunden, die ausschließlich zum Schutze und der Hilfe blinder, tauber oder hilfsbedürftiger Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts dienen
3. Diensthunden, deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird
4. Hunden von Forstbediensteten und von bestätigten Jagdaufsehern, soweit diese Hunde für den Forst- oder Jagdschutz erforderlich sind
5. Hunde, die zu wissenschaftlichen Zwecken in Instituten oder Laboratorien gehalten werden. Die Steuerbefreiung wird auch Personen gewährt, denen die Erlaubnis zur Vornahme wissenschaftlicher Versuche an lebenden Tieren erteilt ist
6. Hunden, die innerhalb von 12 Monaten vor dem im § 9 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen
7. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen u. ä. Einrichtungen untergebracht sind
8. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl
9. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gehalten werden, wenn dies nach der Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist.

§ 8

Steuerermäßigungen

- (1) Die Hundesteuer nach § 6 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für
1. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden
 2. Hunde, die zur Bewachung bewohnter Gebäude gehalten werden, wenn das betroffene Gebäude mehr als 200 m von einer geschlossenen Ansiedlung entfernt ist
 3. abgerichtete Hunde, die von Artisten und Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden
 4. Hunde, die innerhalb von 12 Monaten vor dem in § 10 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt
 - a) die Schutzhundeprüfung III
 - b) die Rettungshundetauglichkeitsprüfung mit Erfolg abgelegt haben
- (2) Werden die in Absatz 1 aufgeführten Hunde neben anderen Hunden gehalten, so gelten diese als zweiter oder weiterer Hund im Sinne von § 6 Abs. 2.
(3) Steuerbefreiungen nach § 7 bleiben unberührt.

§ 9

Verfahren bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung maßgebend sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen nach § 5 Abs. 2 diejenigen, bei Beginn der Steuerpflicht.
(2) Eine Steuervergünstigung wird nur auf Antrag bis zum 31.03. des Kalenderjahres gewährt. Sie wird längstens bis zum Ende eines Kalenderjahres gewährt und ist anschließend neu zu beantragen.
(3) Die Steuervergünstigung wird versagt, wenn
1. die Hunde, für die die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wurde, nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
 2. der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde,
 3. in den Fällen des § 9, wenn
 - a) die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht

§ 10

Entrichtung der Hundesteuer

- (1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt. Dem Steuerschuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt.
(2) Die Steuer ist am 1. Januar für das ganze Kalenderjahr fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach § 5 Abs. 2 im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer mit dem nach § 6 festgesetzten Teilbetrag frühestens einen Monat nach

FALKENSTEIN

Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(3) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Überzahlte Steuer wird erstattet.

§ 11

Anzeigepflicht

(1) Wer im Stadtgebiet einen über 3 Monate alten Hund hält, hat das innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Stadt anzuzeigen.

(2) Endet die Hundehaltung, so ist das der Stadt innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Wird diese Frist versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 5 Abs. 3 bis zum Ende des Kalendermonats erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht.

(3) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist das der Stadt innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

(4) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, daß die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgehoben wird.

(5) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so ist in der Mitteilung nach Abs. 3 der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.

§ 12

Steueraufsicht

(1) Für jeden steuerpflichtigen Hund wird bei Entrichtung der Hundesteuer von der Stadt eine Hundesteuermarke ausgegeben. Für von der Hundesteuer befreite Hunde erfolgt die Ausgabe der Hundesteuermarke sobald die Anzeige erstattet und bestätigt wurde.

(2) Der Hundehalter muß die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes, laufenden Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen.

(3) Bis zur Ausgabe der neuen Steuermarken behalten die bisherigen Steuermarken ihre Gültigkeit.

(4) Bei Verlust der Steuermarke wird gegen eine Verwaltungsgebühr von 10,00 DM eine Ersatzmarke ausgegeben.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer

1. seiner Meldepflicht nach § 11 Abs. 1, 2, oder 3 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,

2. der Verpflichtung zur Anbringung der Steuermarke am Halsband des Hundes nach § 12 Abs. 2 nicht nachkommt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 20.000,00 DM geahndet werden.

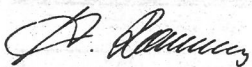
§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2000 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen über die Hundesteuer vom 01.01.1997 und die Änderungssatzung vom 12.03.1998 und die Satzung über die Hundesteuer der Gemeinde Trieb vom 03.02.1998 außer Kraft.

Alle entgegenlautende ortsrechtliche Regelungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Falkenstein, den 21.10.1999



A. Rauchalles
Bürgermeister



TRIEB/SCHÖNAU

Die Ortschaftsräte Trieb und Schönau wünschen allen Einwohnern einen fröhlichen Jahreswechsel und für das Jahr 2000 viel Kraft, alles Gute, vor allem Gesundheit, Erfolg und Lebensfreude.

Wir möchten uns an dieser Stelle bei den Vereinen der Feuerwehren und den Gewerbetreibenden für die gute Zusammenarbeit und für ihre Einsatzbereitschaft im Jahr 1999 recht herzlich bedanken.

Wir hoffen auch im neuen Jahr auf ein gutes Miteinander.
Die Ortschaftsräte Trieb und Schönau

NEUSTADT

Die Gemeindeverwaltung informiert

Gemeinderatssitzung vom 03.12.1999

Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

Beschluss-Nr. 547 Vergabe der Malerarbeiten für die gemeindeeigenen Wohnhäuser in Neustadt, Oelsnitzer Str. 57/59 und 61/63

Beschluss-Nr. 548 Benutzungsordnung für den Sportplatz in Neustadt

Neustadt-Treffen im Jahr 2000

Das 22. Neustadt-Treffen findet vom **23. bis zum 26. Juni 2000** in Titisee-Neustadt (Heilklimatischer Kurort im Hochschwarzwald) statt. Auch unser Neustadt möchte wieder mit einer "Delegation" zu dieser traditionellen Zusammenkunft der verschiedensten "Neustadts aus Europa" fahren.

Die Organisatoren des Treffens baten uns jetzt schon um baldigste Mitteilung der Quartierwünsche. Die Kosten für ein 2-Bettzimmer betragen für eine Übernachtung ca. 150,00 DM. Es ist geplant, mit einem Bus am Freitag, dem 23. Juni 2000 in Neustadt zu starten. Die Rückfahrt ist für Samstagabend vorgesehen.

Es besteht so die Möglichkeit, viele Darbietungen am Samstag zu besuchen und an der großen Festveranstaltung am Freitagabend teilzunehmen.

Alle interessierten Bürger, die an dieser Fahrt teilnehmen möchten, melden sich bitte bis spätestens **15. Januar 2000** in der Gemeindeverwaltung (Tel. 71400).

Wohnung im Sportlerheim Poppengrün

Momentan erfolgt im Sportlerheim Poppengrün der Ausbau einer Wohnung mit einer Größe von ca. 50 qm, die wahrscheinlich im Februar bezugsfertig sein wird. Gesucht wird ein Mieter für diese Wohnung, der auch Hausmeistertätigkeiten für das Sportlerheim und den Kindergarten übernehmen könnte.

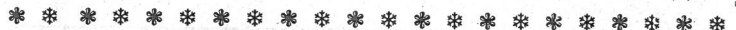
Interessenten melden sich bitte in der Gemeindeverwaltung (Tel. 71400).

Alle Jahre wieder...

Auch 1999 knüpfte die Gemeinde Neustadt an die Tradition der vergangenen Jahre an und veranstaltete ein Pyramidenfest. Die Hauptattraktion des Pyramidenfestes, das am ersten Adventssonntag stattfand, stellte natürlich der Weihnachtsmann dar. Er wurde von den vielen Kindern, die sich auf dem Dorfplatz versammelt hatten, mit großer Aufregung erwartet. Vor dem Eintreffen des Weihnachtsmannes lauschten die Neustädter den Weihnachtsliedern des Posaunenchores, der Kindergartenkinder und den Zwillingen Sindy und Sandra.

Um 17 Uhr war es dann soweit, der Weihnachtsmann fuhr mit einem Einsatzwagen der Neustädter Feuerwehr vor. Die Kinder scharten sich mit leuchtenden Augen um die kleine Bühne. Denn alle wollten ein Gedicht vortragen und dafür mit einem kleinen Geschenk belohnt werden. Nach ungefähr einer Stunde waren alle Geschenke verteilt und der Weihnachtsmann fuhr zu seinen Wichteln in den Weihnachtswald. Doch vorher versicherte er den Kindern auf jeden Fall auch im nächsten Jahr wieder zu kommen.

Kristin Flach, Poppengrün



Liebe Freunde der Aktion "Weihnachten im Schuhkarton",

die Freude war groß für uns, was wir erleben durften mit unserer Aktion "Weihnachten im Schuhkarton". Wir durften 663 Pakete nach Kosovo schicken. Allen, die sich mit Päckchen oder Spenden beteiligt haben, ganz herzlichen Dank. Wir haben gestaunt auf welche Gedanken Menschen kommen, die Freude bereiten wollen.

Nun haben wir sie Gott anvertraut, dass sie auch die richtigen Kinder erreichen. Wir wünschen allen ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gnadenreiches neues Jahr.
von Nils Müller und seiner Familie



Liebe Einwohner von Neustadt,

am Ende des Jahres 1999 bedanke ich mich für Ihr entgegengebrachtes Vertrauen und Ihre Mitarbeit in den verschiedensten Bereichen der gemeindlichen Arbeit.

Ich zähle auch im nächsten Jahr auf Ihre Mithilfe und Ihr Entgegenkommen bei der Lösung der anstehenden Aufgaben.

Ihnen und Ihren Familien wünsche ich ein frohes aber auch besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Start ins neue Jahr. Möge Ihnen Gesundheit und Glück beschieden sein.



Allen Geburtstagskindern herzliche Grüße und Glückwünsche zum
Ehrentag.
Ihre Bürgermeisterin Gisela Schlöley

Ein Augenblick der Seelenruhe ist besser als alles, was du sonst erstreben magst.
Persische Weisheit